

Inge Berns

Burkhard Lange

Streit um Ausfallhonorar zwischen Patienten und Psychotherapeuten

Kurzbeschreibung für das Inhaltsverzeichnis

Ein Berufsgericht verurteilt ein Kammermitglied wegen Verletzung der Berufspflichten im Zusammenhang mit der Forderung eines Ausfallhonorars. Die Frage des Ausfallhonorars, oft nur juristisch betrachtet, wird als originär psychotherapeutische Angelegenheit identifiziert. Wirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte werden diskutiert.

Zusammenfassung:

Antworten auf Fragen zum Honorar für verabredete, vom Patienten aber nicht wahrgenommene Sitzungen werden oft im juristischen Regelwerk gesucht. Ausgehend von einem Berufsgerichtsfall, in dem der Rechtsanspruch auf ein so genanntes Ausfallhonorar bestätigt, das Kammermitglied aber im Zusammenhang mit der Honorarforderung wegen Verletzung allgemeiner Berufspflichten verurteilt wurde, zielt dieser Artikel darauf ab, die psychotherapeutische Relevanz der Thematik herauszuarbeiten und sie in Relation zu setzen zu wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Gesichtspunkten.

Einführung in die Thematik

Das sogenannte Ausfallhonorar ist nach den Mitteilungen von Psychotherapeutenkammern häufig Anlass für Beschwerden von Patienten über ihre Psychotherapeuten bzw. für Anfragen über die Zulässigkeit entsprechender Honorarforderungen. Kammern geben Empfehlungen für die Handhabung, Arbeitsgruppen entwickeln gemeinsam Informationsblätter für Patienten, Vertragsentwürfe und Rechnungsformulare. Dabei stehen organisatorische und wirtschaftliche Interessen des Psychotherapeuten sowie juristische Gesichtspunkte wie die Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit für die Durchsetzung des Honoraranspruchs im Vordergrund (vgl. Gerlach & Best (2005a, 2005b). Die spezifische psychotherapeutische Betrachtung fehlt oft ganz.

Kürzlich hatten wir als Vorsitzender und Beisitzerin in einem Berufsgerichtsverfahren über den Vorwurf eines Abrechnungsverstoßes wegen Honorarforderung für eine vakante Psychotherapiesitzung (vgl. Korte, 2003) zu urteilen. Der Vorwurf des Abrechnungsverstoßes wurde entkräftet, jedoch stellte das Gericht im Zusammenhang mit der Handhabung der Situation einen Verstoß gegen allgemeine Berufspflichten fest.

Den Rechtsanspruch auf Honorarzahlung bestätigt zu bekommen, jedoch im eigentlichen Fachgebiet verurteilt zu werden, ist wohl für jeden Psychotherapeuten eine Sache, die einen qualitativ bedeutenderen Wert hat als der Verlust oder der Erhalt eines Honorars für eine einzelne vakante Psychotherapiesitzung. Es macht darauf aufmerksam, dass die Betrachtung nur unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten eine nicht angemessene Beschränkung ist. Wir möchten mit diesem Artikel dazu beitragen, dass psychotherapeutische, organisatorische, wirtschaftliche und juristische Belange regelhaft bedacht und ggf. - in ihrer Relevanz zueinander - gegeneinander abgewogen werden.

Definition „Vakante Sitzung“

In Anlehnung an die Verwendung des Begriffs durch Korte (2003, S. 264) ziehen wir die Verwendung des Begriffs „Honorar für eine vakante Sitzung“ dem des „Ausfallhonorars“ vor, der inhaltlich nahe legt, es werde der Ausfall honoriert. Eine „vakante Sitzung“ ist eine zwischen Psychotherapeut und Patient zwar verabredete, aber von einem der beiden Partner nicht wahrgenommene Psychotherapiesitzung.

Psychotherapeutische Gesichtspunkte

Zeit und Geld als Rahmenkomponenten psychotherapeutischer Arbeit

Der Psychotherapeut bietet dem Patienten ein Setting an, das grundsätzlich geeignet ist, das gemeinsam vereinbarte Therapieziel zu erreichen. Hierzu gehört von Seiten des Psychotherapeuten auch die Komponente des verlässlichen Zeitangebots, das in der Regel durch wöchentlich wiederkehrende Zeiten gleicher Dauer gemacht wird. Die Sitzungsfrequenz wird in der Regel zumindest über weite Strecken gleich gehalten, variiert aber von Fall zu Fall und in Abhängigkeit vom angewandten Verfahren. Um ein solches Setting zu realisieren, treffen Psychotherapeut und Patient eine diesbezügliche Verabredung.

Die tatsächliche Umsetzung erfolgt allerdings in jeder Einzelsitzung, wenn jeder Partner zur verabredeten Zeit am verabredeten Ort erscheint.

Das Dienstleistungsangebot des Psychotherapeuten ist ein professionelles. Durch die Annahme dieser Dienstleistung gerät der Patient in ein Schuldenverhältnis gegenüber dem Psychotherapeuten, das – und hierbei handelt es sich um ein konstitutives Merkmal für professionelle Dienstleistungen in unserer Gesellschaft – finanziell ausgeglichen wird.

Idealer Weise bietet der Psychotherapeut dem Patienten verlässlich feste Zeiten zu einem angemessenen Honorar an, das so gezahlt wird, dass beide den Überblick behalten, der Schuldenberg nicht übermäßig anwächst, der Zahlvorgang keinen unangemessenen Aufwand macht und mit dem das Schuldensverhältnis regelmäßig ausgeglichen wird. Als in diesem Sinne passend bieten sich monatliche oder quartalsweise Zahlungen an, die auf einem Konto des Psychotherapeuten eingehen und damit steuerlich transparent sind.

Umgang miteinander – psychotherapeutische Beziehungsgestaltung

Von diesem Ideal weicht die in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung praktizierte Finanzierung durch die Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) ab. Die Implikationen dieser Verträge haben u.a. dazu geführt, dass der faire Schuldenausgleich zwischen Psychotherapeut als Dienstleistender und Patient als Leistungsempfänger regelmäßig gar nicht mehr im Bewusstsein der beiden Parteien ist. Obwohl das Vorgehen bei beihilfeberechtigten und privat krankenversicherten Patienten anders, durch Erstattung der eingereichten Rechnungen erfolgt, der Patient also dem Psychotherapeuten das Honorar zahlt, fehlt auch hier meistens das Bewusstsein für den fairen Schuldenausgleich. Durch indirekte Finanzierung kommen Komponenten mit ins Boot, die das bipersonale Beziehungsverhältnis verkomplizieren. In der Regel wünschen beide Partner – Psychotherapeuten und Patienten – die indirekte Finanzierung und sind so sehr an sie gewöhnt, dass bedeutsame Implikationen nicht mehr in den Blick genommen werden. So ist die paradox anmutende Situation entstanden, dass persönlicher Schuldenausgleich im professionellen Beziehungsverhältnis zwischen Psychotherapeut und Patient gerade dann in Frage kommt, wenn der Patient die vereinbarte Leistung nicht in Anspruch genommen, der Psychotherapeut sie aber zur Regelzeit angeboten hat.

Eine solche Situation ergibt sich z.B., wenn der Patient den Psychotherapeuten nicht oder erst zum Zeitpunkt der verabredeten Leistungserbringung über sein Ausbleiben informiert. Der Patient ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, zu kommen oder nicht zu kommen. Dies ist eine Tatsache, die auch durch Vereinbarungen und Verträge nicht änderbar ist. Mit der Akzeptanz dieser Tatsache respektiert der Psychotherapeut die Autonomie des Patienten. Auf dieser Basis ist es zunächst einmal nicht von Bedeutung, welche Gründe der Patient für sein Ausbleiben hat, ob äußere Bedingungen sein rechtzeitiges Eintreffen verhinderten oder ob es Ausdruck eines Widerstandes im psychotherapeutischen Sinne ist. In beiden Fällen entsteht ein Gefälle in der Beziehung, das darin besteht, dass der Psychotherapeut mit seinem Leistungsangebot zur verabredeten Zeit sozusagen in Vorleistung gegangen ist und ein Ausgleich nur durch den Patienten erfolgen kann.

Wann ist ein finanzieller Ausgleich angemessen?

Ob ein Honorar für eine vakante Sitzung angemessen ist und wenn ja, in welcher Höhe, und ob die Art und Weise angemessen ist, wie die Forderung erhoben wird, diese Fragen können nicht pauschal beantwortet werden. Der alleinige Hinweis auf zivilrechtliche Regelungen und daraus abzuleitende Rechtsansprüche greift in jedem Fall zu kurz. Viele Psychotherapeuten werden die Erfahrung gemacht haben, dass dies zu keinem Fortschritt in der Psychotherapie geführt hat, manche Therapieabbrüche lassen sich möglicher Weise darauf zurückführen, dass der Patient das Vertrauen in die fachliche Kompetenz seines Psychotherapeuten verloren hat, nachdem er die Erfahrung gemacht hat, dass der Psychotherapeut bei diesem Thema „das Fach gewechselt“ hat hin zum juristischen Diskurs.

Für viele Psychotherapeuten ist es offenbar nicht leicht, die Angemessenheit einer Honorarforderung im konkreten Fall zu ermitteln. Wirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte spielen eine gewisse Rolle, vor allem aber die konkrete Bedeutung im psychotherapeutischen Prozess, sowohl in Bezug auf den Fortschritt der psychischen Gesundung des Patienten als auch in Bezug auf die Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung. Psychotherapeuten müssen also ihre fachliche Kompetenz einbringen, um hier gute Lösungen zu finden.

Unter psychotherapeutisch-konzeptionellen Gesichtspunkten kann es z.B. angebracht sein, dass der Psychotherapeut sein Dienstleistungsangebot zur verabredeten Stunde aufrecht hält,

obwohl der Patient sein Ausbleiben angekündigt hat. Die Erfahrung von Verlässlichkeit ist einer der allgemeinen Wirkfaktoren in bona-fide-Psychotherapien. Sie kann durch Zur-Verfügung-Stellen kalendermäßig bestimmter Zeiten vermittelt werden. Das Abweichen davon hat grundsätzlich beziehungsgestaltende Bedeutung, auch dann, wenn es durch Ereignisse bedingt wird, die vom absagenden Patienten nicht zu verantworten sind. Zur Veranschaulichung mag der Hinweis auf die Bedeutung dienen, die die mangelnde Präsenz - in Form von realer Abwesenheit oder mangelndem Zur-Verfügung-Stehen - einer erkrankten Mutter für ihr kleines Kind hat. Jeder Mensch verfügt über solche Lebenserfahrungen, manchmal haben sie Anteil an der Entstehung von psychischen Erkrankungen und werden z.B. durch Terminabsagen reaktiviert und damit grundsätzlich der psychotherapeutischen Bearbeitung zugänglich. Der Psychotherapeut, der einem entsprechenden psychotherapeutischen Konzept folgt und vom Patienten abgesagte Stunden nicht ausfallen lässt, interveniert dann *lege artis*, d.h. er bietet eine für den Patienten nützliche Dienstleistung an: Er lässt seinen „erkrankten“ Patienten, also z.B. den sich im Widerstand befindenden – oder den inszenierenden Patienten, wenn er ihn trotz Absage erwartet, nicht allein. Im bipersonalen Beziehungsgefüge zwischen Psychotherapeut und Patient entsteht daraus ein Schuldenverhältnis, dessen finanzieller Ausgleich durch den Patienten das Beziehungsgefüge wieder entschulden und die Erfahrung angemessener Separation verschaffen kann.

Die Erarbeitung solcher potenziellen Implikationen einer vakanten Sitzung mag einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Psychotherapeut sollte dafür ein Konzept haben, das je nach Verfahren/Methode unterschiedlich ausgerichtet sein wird, das aber geeignet ist, dem Patienten Sicherheit und Halt zu geben. Überindividuelle Vereinbarungen, Rechnungsstellung, unpersönliche Übermittlung der Rechnung mit der Implikation, dass die Reaktionen des Patienten außen vor gehalten werden, beharrender Verweis auf Rechtsanspruch, vielleicht sogar gesetzlich geregelte Eintreibverfahren oder gerichtliche Auseinandersetzung mögen im Einzelfall vielleicht sogar pro-plan fungieren, aber wohl niemals dann, wenn dies nicht in ein konzeptionell-psychotherapeutisches Konzept eingebunden geschieht. Unter fachlichen Gesichtspunkten und der Erfahrung nach wahrscheinlicher ist ein entsprechender therapeutischer Effekt, wenn der Psychotherapeut dem Patienten den Bearbeitungsraum ohne äußeren Druck zur Verfügung stellt, den Patienten ggf. in finanzieller Schuld hält – im besten psychotherapeutischen Sinne „Halt gibt“ – und ggf. auf eine Honorarzahlung wartet, bis das Schuldenverhältnis erkannt ist und der finanzielle Ausgleich als stimmig erfolgt. Eine solche Erfahrung ist gleichermaßen Halt

gebend und freizügig, d.h. den Patienten nicht bestimmend. Sie vermittelt Sicherheit in der Beziehung und Wertschätzung der Autonomie des Patienten.

Das konsequente Angebot fester Sitzungstermine ist ein mögliches, psychoanalytisch-psychotherapeutisch begründetes Konzept für die Handhabung vakanter Psychotherapiesitzungen (vgl. Freud (1913), Berns, U. (2002) Korte (2003)), das in seiner Konsequenz aufwändig ist und viele Risiken für Missverständnisse in sich birgt. Ist es aber im Einzelfall therapeutisch planvoll abgewogen und transparent kommuniziert, hält es auch einer berufsrechtlichen Prüfung stand.

Juristische Gesichtspunkte

Als Angehöriger eines staatlich anerkannten Heilberufs übt der praktizierende Psychotherapeut seinen Beruf innerhalb eines gesetzlich geregelten Rahmens aus, den er kennen und beachten muss.

Juristische Regelung: Annahmeverzug

Die gesetzliche Regelung in § 615 Satz 1 BGB benennt die hier diskutierten Situationen mit dem Begriff des Annahmeverzugs und regelt den Schuldenausgleich durch Konstituierung eines Honoraranspruchs:

„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.“

Auf diese klare – unpersönliche - Regelung wird häufig in juristischen Expertisen, Informationsblättern von Verbänden und Kammern und in Fachartikeln verwiesen. In der zivilrechtlichen Rechtsprechung und Literatur ist hierzu in Einzelheiten allerdings manches umstritten. Problematisiert wird in dazu veröffentlichten Urteilen vielfach insbesondere die Frage, ob die vertraglich geschuldete Dienstleistung überhaupt in einer den Annahmeverzug auslösenden Art und Weise angeboten worden, d.h. insbesondere für die Erbringung der Dienstleistung im Sinne des § 296 BGB eine Zeit nach dem Kalender hinreichend konkret bestimmt worden war. Im Rahmen längerfristiger Psychotherapien mit fest vereinbarten

Sitzungsfrequenzen und -terminen dürfte dieses Problem in zivilrechtlicher Hinsicht allerdings kaum eine Rolle spielen.

Manche Psychotherapeuten informieren ihre Patienten über den Regelungsgehalt des § 615 Satz 1 BGB. Manche verstehen dies zu ihrer Aufklärungspflicht zugehörig, manche beschreiben aber – und das ist ein Missverständnis – die Geltendmachung eines darauf gegründeten Anspruchs im konkreten Fall auch als Berufspflicht. So formuliert z.B. die Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz in ihrem als Orientierungshilfe für die Mitglieder herausgegebenen „Muster für eine Honorarausfallvereinbarung“ unter Abs. 1: „*Bei Absagen später als drei Tage vor dem Termin, gleich aus welchen Gründen, auch bei Krankheit, muss ich Ihnen die ausgefallene und nicht rechtzeitig abgesagte Sitzung privat in Rechnung stellen, ...*“ und weiter unter Abs. 2: „*Sollte ich durch die nicht rechtzeitige Absage eines Behandlungstermins entsprechend Abs. 1 dieser Vereinbarung gezwungen sein, Ihnen ein Ausfallhonorar in der genannten Höhe in Rechnung zu stellen, ...*“

Um es auf den Punkt zu bringen: Ein Psychotherapeut ist berufsrechtlich nicht verpflichtet, grundsätzlich ein Honorar für eine nicht wahrgenommene Psychotherapiesitzung zu fordern. Zwar heißt es in der Musterberufsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (MBO-PP/KJP) und in vielen Landesberufsordnungen: „*Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten.*“ (§ 14 Abs. 1, Satz 1 MBO-PP/KJP). Damit wird aber angesichts der offenen Formulierung des Handlungsgebotes ("haben ... zu achten") und der Ausfüllungsbedürftigkeit des Merkmals "angemessen" berufsrechtlich Spielraum für eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, den jeweiligen therapeutischen Kontext beachtende Lösung eröffnet, die berufsrechtlich gleichwertig auch dazu führen kann, im konkreten Fall einen Anspruch aus § 615 BGB nicht geltend zu machen.

Bemühung um finanzielle Entlastung des Patienten als gesetzliche Pflicht?

Die Empfehlung für Psychotherapeuten, sich zu bemühen, einen abgesagten Termin anderweitig einkommensrelevant zu besetzen, um den Patienten finanziell zu entlasten, wird häufig von Juristen mit Hinweis auf § 615 Satz 2 BGB gegeben, in dem es heißt:

„Er (der Dienstverpflichtete, in unserem Fall: der Psychotherapeut) muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.“

Dass der Psychotherapeut auch unter dem Aspekt der fairen Beziehungsgestaltung nicht doppelt kassieren sollte, leuchtet unmittelbar ein. Ersparen wird er wahrscheinlich nichts, was tatsächlich errechen- bzw. nachweisbar und von Relevanz wäre (etwa Heizungswärme, Strom). Worin aber bestehen des Psychotherapeuten Optionen zu böswilligem Unterlassen, wenn ein Patient nicht zur verabredeten Sitzung kommt?

Im juristischen Sinn kann man Böswilligkeit verkürzt als bewusste Schädigung interpretieren: Eine konkret zur Verfügung stehende oder erlangbare Erwerbsmöglichkeit wird gerade deshalb nicht realisiert, um den Honoraranspruch aus Satz 1 der Vorschrift entstehen zu lassen. Als Einwand gegen einen nach § 615 BGB vom Therapeuten geltend gemachten Anspruch ist diese Regelung aus juristischer Sicht allerdings praktisch ohne Relevanz. Denn der Patient müsste im Streitfall sowohl die anderweitige konkrete Erwerbsmöglichkeit als auch die Böswilligkeit darlegen und beweisen, was ihm so gut wie nie gelingen wird. Gleichwohl ergibt sich daraus kein Freifahrtschein für den dienstverpflichteten Psychotherapeuten. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben trifft ihn sehr wohl die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren eine anderweitige Erwerbsmöglichkeit zu nutzen. Was in diesem Sinne "zumutbar" ist, ist allerdings wiederum von den Umständen des Einzelfalls abhängig, wobei gerade das Zeitmoment eine maßgebliche Rolle spielt. Je früher die Terminabsage erfolgt, desto eher spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass der Psychotherapeut in der Lage sein wird, die vom Patienten nicht beanspruchte Arbeitszeit, wenn sie nach dem mit dem Patienten vereinbarten therapeutischen Konzept als "frei werdend" anzusehen ist, in organisatorisch zumutbarer und fachlich sinnvoller Weise mit einer einkommensrelevanten Tätigkeit zu füllen. Umgekehrt gilt, dass dieses bei einer kurzfristigen Absage eher nicht der Fall sein wird. In dem eingangs erwähnten Fall hat das Berufsgericht eine Absage, die an einem Donnerstag für den darauf folgenden Montag erfolgte, als so kurzfristig angesehen, dass eine Nutzung der frei gewordenen Zeit für eine anderweitige vergütungsfähige Tätigkeit nach zivilrechtlichen Maßstäben nicht geboten war.

Honorarforderung für vakante Sitzungen nach Kündigung

Nach § 627 BGB hat der Patient ein Recht, das Behandlungsverhältnis jederzeit zu kündigen.

§ 627 BGB Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung

(1) Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

(2) Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, dass sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine psychotherapeutische Behandlung unterfällt zweifelsfrei der Regelung in Absatz 1. Die Konsequenz ist, dass sich der Patient jederzeit endgültig aus dem Behandlungsverhältnis lösen kann, ohne dass danach noch Honoraransprüche aus § 615 Satz 1 BGB entstehen können. Ob davon abweichende individuelle Vereinbarungen möglich sind, ist schon zivilrechtlich zweifelhaft. Denn in Absatz 2 der Vorschrift werden Einschränkungen des jederzeitigen Kündigungsrechts ausdrücklich nur in Bezug auf den Dienstverpflichteten, d.h. für den Psychotherapeuten gemacht. Daraus kann eine gesetzgeberische Grundwertung zu entnehmen sein, dass Einschränkungen in Bezug auf den Dienstberechtigten, d.h. den Patienten nicht zulässig sein sollen.

Therapeutisch sinnvoll mag es sein, dem Patienten für den Fall eines von diesem initiierten Abbruchs das Angebot zu machen, ihm für eine Reflektion des Abbruchs ggf. innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zur Verfügung zu stehen. Zu einem derartigen Prozedere kann der Psychotherapeut den Patienten aber nicht mit dem Ergebnis "verpflichten", dass bei Nichtwahrnehmung ein Ausfallhonoraranspruch entstünde.

Berufsrechtliche Vorgaben

Wie auch immer ein Psychotherapeut in den hier besprochenen Situationen interveniert: Sein Vorgehen muss sowohl den rechtlichen Vorgaben gerecht werden als auch den psychotherapeutischen Zielen dienen. Hilfe hierzu bieten die berufsrechtlichen Vorgaben der Musterberufsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (MBO-PP/KJP).

Alle Landesberufsordnungen verpflichten ihre Mitglieder zur gewissenhaften Berufsausübung. § 3 Abs. 1 MBO-PP/KJP lautet: „*Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.*“ Das ist eine sehr allgemeine Aussage. Hilfreiche Konkretisierung hierzu gibt § 3 Abs. 2 MBO-PP/KJP: „*Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere die Autonomie der Patienten zu respektieren, Schaden zu vermeiden, Nutzen zu mehren und Gerechtigkeit anzustreben.*“

Bei diesen Prinzipien handelt es sich um einen international anerkannten Ansatz, bioethische Fragen systematisch anzugehen (Beauchamp & Childress (2008); Stellpflug & Berns (2008), S.38ff), indem eine konkrete Fragestellung überlegungsgleichgewichtig unter den vier genannten ethischen Gesichtspunkten systematisch durchdacht wird und die sich dabei ergebenden Handlungskonsequenzen ausgeführt werden. Stellt sich bei der systematischen Betrachtung heraus, dass ethische Handlungsforderungen miteinander konfliktieren, ist eine Abwägung vorzunehmen, die ggf. nachvollziehbar zu begründen ist.

Unser Thema berührt regelhaft alle vier Prinzipien, Respekt für die Autonomie des Patienten, der die Verabredung nicht einhält, ist immer gefragt, unabhängig von den Gründen seines Ausbleibens. Häufig kommt es zu einem ethischen Dilemma in Bezug auf das Prinzip der Nichtschädigung (Schaden meiden bzw. begrenzen), wenn das Ausbleiben entweder für den Patienten oder für den Psychotherapeuten einen finanziellen Schaden bedeutet oder ein unausgeglichenes Schuldenverhältnis die Arbeitsbeziehung belastet. Unter dem Gesichtspunkt der Benefizienz (Nutzen mehren) wird man oft Hilfe finden, welche Lösung unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten in die Waagschale geworfen werden kann, um eine pro-plan-Lösung bezüglich des Nichtschädigungsaspekts zu erhalten. Unter dem Prinzip „Gerechtigkeit anstreben“ betrachtet man die Situation sowohl unter Rechts- (Was ist wie gesetzlich geregelt?) als auch unter Fairnessaspekten, wobei rasch einleuchtet, dass Gerechtigkeit, gesetzliche Normen und Fairness nicht zwangsläufig identisch sind.

Der Psychotherapeut, der ein berufsethisches Dilemma in dieser Weise systematisch angeht, findet oft eine Lösung, die anders aussieht als bei der ersten spontanen, häufig emotionalen Reaktion, und kann häufig feststellen, dass die Ausgewogenheit der Lösung die Arbeitsbeziehung festigt und psychotherapeutische Wirkung zeigt (Stellpflug & Berns (2008), S. 241ff).

Für unsere Frage des Honorars für eine vakante Sitzung ist jede Lösung angemessen, die ein Psychotherapeut – unter Wahrung des Autonomieaspekts in Übereinkunft mit seinem Patienten - findet, die dazu führt, dass das Schuldenverhältnis ausgeglichen wird, d.h. weder der Psychotherapeut noch der Patient übervorteilt werden (Gerechtigkeits- bzw. Fairness-Prinzip). Die Lösung hat darüber hinaus psychotherapeutische Qualität, wenn sich daraus pro-plan-Wirkungen ergeben (Erkenntnisse, Symptomverlust, Einstellungsänderungen), die dem Patienten nutzen (Benefizprinzip) und wenn sie nicht zu einer Störung in der Arbeitsbeziehung führt bzw. entstandene Risse in der Arbeitsbeziehung erfolgreich gekittet werden (Nichtschädigungsprinzip).

Die in einer konkreten Beziehungssituation gelungene Beachtung der genannten Prinzipien realisiert grundsätzlich das Ideal einer guten Beziehung. Die in der Berufsordnung geforderte Anwendung dieser Prinzipien stellt daher für den praktizierenden Psychotherapeuten eine berufsrechtliche Regelung dar, die spezifisch psychotherapeutische Implikationen birgt. Damit bietet dieses Vorgehen gleichermaßen Rechtssicherheit für den Psychotherapeuten und psychotherapeutischen Gewinn für den Patienten.

Wirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte

Unternehmerische Implikationen des Stundenausfalls

Der professionell arbeitende Psychotherapeut zielt darauf ab, ein Einkommen zu erwirtschaften und seine Existenz zu sichern. Seine Einkommensmöglichkeiten sind durch die Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) bzw. durch die Honorarregelungen der GKV bestimmt. Beide sind so strukturiert, dass Einzelleistungen – z.T. mit zeitlichen Mindestdauervorgaben - definiert und bewertet werden. Die Vergütung vertraglicher

Nebenpflichten ist z.T. in der definierten Einzelleistungsvergütung enthalten. Beide Regelungssysteme sehen keine Honorierung für vakante Sitzungen vor.

Stundenausfälle gibt es in jedem Arbeitssystem, das über zeitlich regelmäßig wiederkehrende Termine organisiert ist, so auch in langfristigen Psychotherapien. Es steht dem Psychotherapeuten also frei, selbst eine Lösung zu finden, die seinen berechtigten wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen dient. Die Lösungen, die er praktiziert, dürfen das hauptsächliche Ziel der Berufsarbeit nicht vereiteln. Erstrebenswert bzw. berufsrechtlich erforderlich ist, dass die Vorgehensweisen gleichzeitig den wirtschaftlichen und organisatorischen einerseits und den psychotherapeutischen Zielen andererseits dienen und mit den rechtlichen Vorgaben im Einklang stehen.

Organisationsoptionen und ihre Implikationen

In ihrer alltäglichen Berufspraxis haben Psychotherapeuten mit zahlreichen einschlägigen Organisationsvariationen Erfahrungen gesammelt, deren geläufigste hier aufgelistet und kurz diskutiert werden.

Absagen durch den Psychotherapeuten

Sagt der Psychotherapeut eine Sitzung ab, ist der Honorarausfall vom ihm zu tragen. Selbstverständlich ist auch die Absage durch den Psychotherapeuten beziehungsrelevant, hat Auswirkungen auf die psychotherapeutische Arbeit und den therapeutischen Effekt. Der „gewissenhafte“ Psychotherapeut hält seine Verabredungen so zuverlässig wie möglich ein, achtet auf therapierelevante Reaktionen des Patienten und hat ein Konzept für deren Bearbeitung.

Feste Vermietung verfügbarer Arbeitszeit

„In Betreff der Zeit befolge ich ausschließlich das Prinzip des Vermietens einer bestimmten Stunde. Jeder Patient erhält eine gewisse Stunde meines verfügbaren Arbeitstages zugewiesen; sie ist die seine und er bleibt für sie haftbar, auch wenn er sie nicht benutzt.“
(Freud (1913), S. 458).

Diese Settingskomponente, von Freud bereits vor hundert Jahren bei psychoanalytischen Behandlungen angewendet, wird auch heute noch praktiziert. Sie verschafft dem Psychotherapeuten wirtschaftliche Sicherheit und muss, um dies vertretbar gegen die finanzielle Belastung des Patienten abzuwägen, konzeptionell psychotherapeutisch gut begründet sein, so dass dies den vier Prinzipien gerecht wird, wobei dem Benefizienz- und dem Autonomieaspekt eine Rechtfertigungsrelevanz zukommt, die die Vernachlässigung des Nichtschädigungsaspekts zwingend hintanstellt. Eine solche Verabredung kann berufsrechtlich nur bestehen, wenn der Patient ihr informiert zugestimmt hat. Jede Form der Nötigung widerspricht dem gebotenen Respekt für die Autonomie des Patienten.

Kontingentlösungen

Kontingentlösungen sind ein Mittel, um Stunden- und Honorarausfälle organisatorisch in den Praxisalltag einzuplanen und dadurch wirtschaftlich zu kalkulieren. Dabei geht der Psychotherapeut davon aus, dass der Patient nicht jede verabredete Sitzung wahrnehmen wird, wie es der allgemeinen Erfahrung entspricht. Dem Patienten wird ein bestimmtes Kontingent von vakanten Sitzungen zugestanden, für die der Psychotherapeut kein Honorar erwartet, entweder für einen bestimmten Zeitraum oder für eine bestimmte Relation zur Gesamtstundenzahl, oder auch für die Gesamtdauer der geplanten Psychotherapie. Die Gründe für die Nichtwahrnehmung spielen dabei keine grundsätzliche Rolle, was nicht heißt, dass sie nicht bedeutsam sein können, und auch nicht, dass sie etwa nicht bearbeitet würden. Ist das Kontingent verbraucht und es werden weitere Sitzungen vakant, so stellt der Psychotherapeut einen Honoraranspruch.

Auch hierbei gibt es beziehungs- und psychotherapierelevante Implikationen, die „gewissenhaft“ unter die Lupe genommen werden sollten. Implizit teilt der Psychotherapeut mit, dass er davon ausgeht, dass ein paar Stundenausfälle keinen Beinbruch für die kontinuierliche psychotherapeutische Arbeit bedeuten (was sicher zutrifft, wie die allgemeine Berufserfahrung demonstriert) und dass er wirtschaftlich so kalkuliert, dass das Kontingent ihn nicht in finanzielle Schwierigkeiten bringt.

Der Psychotherapeut, der so vorgeht, sollte sich in jedem konkreten Einzelfall fragen, ob dieses Vorgehen für diesen Patienten ein passendes Angebot ist, bezogen auf Therapiegrund

und –ziel, welche Reaktionen seines Patienten zu erwarten sind und wie sie ggf. bearbeitet werden können.

Fristenlösungen

Bei den so genannten Fristenlösungen erwartet der Psychotherapeut von seinem Patienten kein Entschädigungshonorar für von diesem abgesagte Sitzungen, wenn die Absage innerhalb einer gesetzten Frist erfolgt, d.h. dieser konkrete Einzeltermin bleibt nicht reserviert, sondern steht dem Psychotherapeuten zu seiner freien Verwendung zur Verfügung. Er kann ihn einkommensrelevant belegen oder auch nicht und übernimmt dafür selbst die Zuständigkeit. Die Frist wird im allgemeinen so gewählt, dass es dem Psychotherapeuten möglich erscheint, den frei werdenden Termin einkommensrelevant zu belegen. Viele Psychotherapeuten fühlen sich verpflichtet, auch bei Absagen nach dieser Frist eine anderweitige, einkommensrelevante Belegung dieses Termins zu versuchen, um den absagenden Patienten finanziell zu entlasten. Häufig wird vereinbart, dass der absagende Patient dann ein Entschädigungshonorar zahlt, wenn es dem Psychotherapeuten nicht gelingt, ein Honorar in mindestens derselben Höhe in derselben Zeit zu erwirtschaften.

Auch dieses Vorgehen hat beziehungsgestaltende Implikationen, deren Auswirkungen auf die psychotherapeutische Arbeitsbeziehung und den psychotherapeutischen Prozess vom „gewissenhaft arbeitenden“ Psychotherapeuten in Betracht gezogen werden, wobei er sowohl die Implikationen für die Arbeit mit dem absagenden Patienten berücksichtigt als auch die für die Arbeit mit dem Patienten, der sozusagen als „Lückenfüller“ fungiert, wenn etwa ein Erstgespräch in dieser Zeit durchgeführt wird. Mit anderen Worten: Es stellt sich die Frage, ob das ein solides Angebot ist, was denn folgt, wenn sich im Erstgespräch mit einem "Ersatzpatienten" herausstellt, dass weitere Sitzungsangebote sinnvoll sind, der Psychotherapeut diese aber aus organisatorischen Gründen nicht anbieten kann. Er wird bedenken, dass ein Angebot aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen, das in der Folge organisatorische Schwierigkeiten bereitet, dann nicht mehr nur ein organisatorisches Problem ist. Oder was ist, wenn der nun in die zeitliche Verabredung eingesprungene Patient nicht kommt? Oder der absagende Patient den Termin doch wahrnehmen möchte? Wer ist für was in dieser Dreierbeziehung wem etwas schuldig und wie kann das psychotherapeutisch bearbeitet werden und wie sind die Aussichten auf psychotherapeutisch wirksame

Ergebnisse? Zu diesen Fragen sollte der gewissenhaft arbeitende Psychotherapeut Antworten haben, die die in § 3 Abs. 2 MBO-PP/KJP genannten Prinzipien berücksichtigen.

Terminverlegungen

Terminverlegungen sind ein organisatorisches Instrument zur Vermeidung von Sitzungs- und Honorarausfällen in einem gewissen Zeitraum. Sie kommen sowohl für beabsichtigte Terminabsagen durch den Patienten als auch durch den Psychotherapeuten in Betracht. Dieses Ziel wird de facto nie vollständig zu erreichen sein, es wird trotzdem vakante Sitzungen geben, so dass der Psychotherapeut auch für diese einen Verfahrensplan benötigt. Die beziehungsrelevanten Implikationen sind mannigfach – von Diskontinuität bis zur Beliebigkeit oder gar Willkür – und bergen malefiziente Risiken für die Arbeitsbeziehung und den psychotherapeutischen Effekt. Deswegen wird der „gewissenhafte“ Psychotherapeut ein solches Vorgehen sorgfältig abwägen.

Honorarverzicht durch den Psychotherapeuten

Manche Psychotherapeuten vereinbaren mit ihren Patienten, dass sie auf ihr Honorar verzichten, wenn der Patient einen wichtigen Grund hatte, nicht zu kommen. Damit übernimmt der Psychotherapeut selbst die Kosten für die vakante Sitzung, obwohl er zur Verfügung stand - eine gewisse Schieflage, die beziehungsrelevante Implikationen hat, die der Psychotherapeut bedenken sollte. Wird bei einer solchen Vereinbarung nicht definiert, um welche wichtigen Gründe es sich handelt, sind Auseinandersetzungen darüber in jedem Einzelfall vorprogrammiert, deren psychotherapeutische Bearbeitung schwierig und wenig nutzbringend ist. Wird kein Einvernehmen hergestellt, suchen Psychotherapeuten gern Argumentationshilfe bei rechtlichen Regelungen (wie beim Annahmeverzug, s.o.), eine Position, die sie auch zuvor schon ohne Not hätten einnehmen können bei der Erarbeitung der Settingskomponenten. Selbst wenn es im Laufe des Therapieprozesses diesbezüglich bereits Einigungen gegeben hat, besteht ständig die Möglichkeit, dass die nächste vakante Sitzung zum Problemfall wird.

Vereinbarungen dieser Art dienen weder einem organisatorischen, noch einem wirtschaftlichen, noch einem juristischen, noch einem psychotherapeutischen Zweck.

Wahrscheinlich geschieht es häufiger, dass ein Psychotherapeut für eine einzelne vakante Sitzung wegen des ganz konkreten Grundes für das Ausbleiben des Patienten kein Honorar nimmt.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 MBO sieht die Möglichkeit des Honorarverzichts auch ausdrücklich für begründete Ausnahmefälle vor. Der Psychotherapeut müsste also ggf. seine Gründe erläutern können und – um auch der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gerecht zu werden – die Auswirkungen auf die psychotherapeutische Arbeit bedenken und prüfen. Althoff (2009, S. 144ff) bringt ein Beispiel zu angemessenem Verzicht auf Honorierung einer vakanten Sitzung).

Verabredungen von Stunde zu Stunde

Nicht von allen Psychotherapeuten und nicht für alle psychotherapeutischen Behandlungen werden feste, wiederkehrende Sitzungstermine verabredet. Insbesondere in akuten Krisensituationen, aber auch bei Kurzzeittherapien und bei niederfrequenten Behandlungen treffen Psychotherapeuten je nach angewendetem Konzept terminliche Verabredungen von Mal zu Mal. Auch hier kann es zu vakanten Sitzungen kommen. Diese Art der Organisation impliziert jedoch, dass es sich jeweils nur um eine einzelne vakante Sitzung handeln kann und legt die Vermutung nahe, dass kurzfristig Termine anderweitig einkommensrelevant belegt werden können. Psychotherapeutische Vor- und Nachteile dieses Organisationskonzepts spielen in einem möglichen Rechtfertigungsprozess keine große Rolle, eher der Nachweis, dass ein Honoraranspruch für eine konkrete vakante Sitzung zu Recht erhoben wird. Dennoch ist der „gewissenhaft arbeitende“ Psychotherapeut selbstverständlich gehalten, dieses Organisationskonzept auch unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten zu betrachten.

Gestaltung der Vereinbarung

Bei der Gestaltung einer Vereinbarung über eine Honorarzahlung für vakante Psychotherapiesitzungen sind Psychotherapeuten und Patienten an die dargestellten zivil- und berufsrechtlichen Vorgaben gebunden. Der Sinn einer Vereinbarung liegt darin, für beide klarzustellen, um was es sich handelt, die Interessen beider Parteien erfasst zu haben und festzuhalten, dass eine Einigung gefunden wurde, wie die Interessen Berücksichtigung finden sollen.

Aufklärung des Patienten über den Inhalt der Vereinbarung

Für unser Thema heißt das zunächst einmal, dass Psychotherapeut und Patient die Situation in ihren für die gemeinsame Arbeit wesentlichen Relevanzen für beide Beteiligte erfasst haben. Wie bei anderen Rahmenkomponenten auch wird in der Regel der Psychotherapeut die Themen Zeit und Geld anschneiden und den Patienten z.B. darüber informieren, welche Bedeutung Kontinuität und Verlässlichkeit in der psychotherapeutischen Behandlung haben, dass aus diesem Grund terminlich regelmäßig wiederkehrende Treffen in der Praxis vereinbart werden sollten, dass er selbst sich ernsthaft bemühen wird, die Vereinbarung einzuhalten, dass aber dennoch nach aller Erfahrung es vorkomme, dass eine einzelne Verabredung nicht eingehalten werde, sowohl von ihm selbst als auch vom Patienten, dass diese Situation außer der bedauerlichen Nicht-Zusammenarbeitsmöglichkeit auch eine wirtschaftliche Seite habe, da er fest mit dem Einkommen aus seiner Berufstätigkeit rechne, das dann, wenn der Patient die Sitzung wahrnehme, von der Krankenkasse gezahlt /von der Versicherung/der Beihilfe erstattet würde, jedoch nicht dann, wenn der Patient nicht komme, und dass er für den Honorarausfall von Stunden, die nicht wahrgenommen werden, einen Verfahrensvorschlag machen wolle.

Sinnvolle Aufklärung findet in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des Patienten abgestimmten Form und zum passenden Zeitpunkt statt (vgl. § 7 Abs. 3 MBO-PP/KJP). Der Psychotherapeut braucht also ein Konzept, mit dem er genau dies erfassen kann, und zwar für jeden einzelnen Punkt dieser Informationssequenz.

Schriftliche oder mündliche Vereinbarung

Die Erarbeitung einer Vereinbarung kann fairer Weise nur im Gespräch erfolgen. Eine nur schriftliche Vereinbarung, evtl. sogar als vorgefertigter Standardtext ohne die Möglichkeit der Nachfrage und Selbstgestaltung passt nicht zur Bedeutung des Arbeitsbündnisses in der Psychotherapie. Sie widerspricht dem Prinzip des Respekts für die Autonomie des Patienten. Eine schriftliche Fixierung dessen, was vereinbart wurde, in je einer Ausfertigung für beide Partner, kann jedoch eine hilfreiche Erinnerungsstütze für beide sein, kann den Wert demonstrieren, den die Vereinbarung für das gemeinsame Vorhaben hat und die

Wertschätzung des Patienten durch den Psychotherapeuten ausdrücken. Eine so erarbeitete Vereinbarung ist mit und ohne Unterschrift wirksam.

Bedingung oder Vorschlag

Die Information darüber, dass die indirekten Finanzierer keine Honorarzahlungen für vakante Psychotherapiesitzungen leisten, ist für die meisten Patienten überraschend, die Idee, hierfür selbst finanzielle Verantwortung zu übernehmen, fremd. Jeder Psychotherapeut kennt spontane Reaktionen von Patienten hierauf, dies als Strafe, Ausgeliefertsein oder Nötigung zu empfinden und kennt auch die Situationen, dass zu Beginn der Zusammenarbeit zwar eine Vereinbarung getroffen wurde, deren Relevanz jedoch erst in einer konkreten Situation erfahren wird. In der Regel braucht es eine gehörige Portion an Zeit, emotionaler Bereitschaft und Anstrengung, um die gesamte Bedeutungstiefe dieses Beziehungselements und der individuellen emotionalen Reaktionen auch kognitiv zu erfassen. Wie oben angeführt, ist ja auch zu bedenken, dass bei einschlägigen pathogenen Erfahrungen angemessene psychotherapeutische Bearbeitung indiziert ist.

Um hier ein angemessenes Vorgehen zu finden, kann der Psychotherapeut die genannten vier Prinzipien zu Rate ziehen. Es ist denkbar, dass er dabei auf Prinzipienkonflikte stößt, wenn etwa der Respekt für die Autonomie des Patienten mit dem Benefizprinzip und/oder unter wirtschaftlichen Aspekten mit dem Nichtschädigungs- und/oder dem Fairnessgebot konfliktiert. Es ist durchaus möglich, dass Psychotherapeutenkollegen hier unterschiedliche Gewichtungen vornehmen und zu unterschiedlichen Verfahrensvorschlägen kommen.

So tragen viele Psychotherapeuten nach der prinzipiellmäßigen Abwägung und individuellen Gewichtung den Verfahrensvorschlag als Bedingung an den Patienten heran, etwa: „Ich erwarte, dass Sie mir für solche Stunden das übliche Honorar zahlen und Ihr Einverständnis hierzu erklären“. Das erworbene Einverständnis entbindet den Psychotherapeuten nicht davon, aufmerksam und empathisch zu sein für die Bearbeitung der Thematik, wenn sie im Kontext aktiviert ist, und ein Konzept zu haben, den Patienten in einer solchen Phase zu „halten“ im psychotherapeutischen Sinne.

Als Ergebnis anderer individueller Gewichtungen kann die Vorgehensweise auch als offener Vorschlag formuliert werden, etwa: „Ich schlage vor, dass in diesen Fällen jeder von uns den

finanziellen Ausfall trägt, den er verursacht hat, also dass Sie mir das übliche Honorar zahlen, wenn Sie die Sitzung nicht wahrgenommen haben und dass ich den Ausfall trage, wenn ich die Sitzung nicht wahrgenommen habe“. Die Vorschlagsformulierung stellt auf die gleichwertige Verantwortlichkeit in der Beziehungsgestaltung ab und respektiert ggf. eine andere Auffassung des Patienten („Solange wir unterschiedlicher Auffassung sind macht jeder es so, wie er es für richtig hält“). Damit kalkuliert der Psychotherapeut ein, dass eine Honorarzahlung erst erfolgt, wenn das Thema bearbeitet und der Vorschlag als fair erkannt worden ist. U.U. erhält er kein Honorar.

Beide (und weitere) Verfahrensweisen sind ggf., etwa in einer berufsrechtlichen Prüfung, prinzipiengemäß zu begründen sowie Konfliktlösungen in ihrer Abwägung nachvollziehbar zu erklären. Grundsätzlich sind diese Vorgehensweisen änderbar. Der Psychotherapeut ist also gehalten, die Angemessenheit seines Vorgehens auch im laufenden Prozess zu prüfen und ggf. die Vereinbarung bzw. einzelne Komponenten zum Besten seines Patienten und prinzipiengerecht in der Beziehungsgestaltung anzupassen.

Angemessene Honorarhöhe

Die finanzielle Schuld für die vakante Sitzung entspricht in ihrer Höhe dem vereinbarten Honorar für die einzelne Sitzung, das, wie oben ausgeführt, dem Schuldenausgleich zwischen Patient und Psychotherapeut dient und so bemessen sein soll, dass weder der Psychotherapeut noch der Patient übervorteilt bzw. ausgebeutet werden (Gerechtigkeits- bzw. Fairness-Prinzip). Nach denselben Kriterien ist die Honorarhöhe für Patienten zu ermitteln, die gesetzlich krankenversichert sind.

Manche Psychotherapeuten reduzieren das Honorar für die vakante Sitzung im Verhältnis zu dem für die wahrgenommene Sitzung. Die Gründe hierfür und die beziehungsgestaltenden, psychotherapeutisch relevanten Implikationen sollten sorgfältig überdacht werden, etwa: Will ich als großzügig/gönnerhaft erscheinen? Übernehme ich Verantwortung, die mir nicht zusteht? Was bedeutet das im Hinblick auf die Erfahrungsmöglichkeit angemessener Separation und Verantwortlichkeit? Verfolge ich erzieherische Absichten? Versuche ich, mich vor negativen emotionalen Reaktionen des Patienten zu bewahren? Sehe ich in der Bezahlung eher eine symbolische Handlung als die realisierte Gestaltung einer

ausgeglichenen Arbeitsbeziehung? Oder auch: Stelle ich bei der Gelegenheit fest, dass die vereinbarte Honorarhöhe nicht angemessen ist unter Wahrung der o.g. Prinzipien?

Unter Zuhilfenahme der vier Prinzipien kann der Psychotherapeut ggf. Antworten auf solche Fragen finden und ebenso Rektifizierungsmöglichkeiten.

Spezialfall: Konsekutive Stundenabsagen

Hiermit sind absehbare Stundenausfälle über einen begrenzten Zeitraum hinweg gemeint, d.h. der Patient kündigt an, dass er in den nächsten xxx Wochen/Monaten nicht zu den Sitzungen kommen wird. Das passiert regelhaft bei urlaubsbedingter Abwesenheit des Patienten, bei längeren Dienstreisen oder wenn ein Patient länger erkrankt.

Absehbar längere Abwesenheit des Patienten

Weder aus organisatorischen noch aus psychotherapeutischen Gründen erscheint es sinnvoll, Terminreservierungen beizubehalten, wenn der Patient absehbar für längere Dauer seine Termine nicht wahrnehmen kann, etwa wegen einer länger dauernden Erkrankung oder wegen länger dauernder Abwesenheit aus anderen Gründen. Viele Psychotherapeuten unterbrechen dann die psychotherapeutische Arbeit und nehmen sie wieder auf, wenn der Patient sie fortzusetzen wünscht und der Psychotherapeut wieder zeitliche Kapazitäten hat. Auf diese Weise entsteht kein Honorarausfall und die vier Prinzipien sind berücksichtigt.

Kurzfristige, im Voraus angekündigte Unterbrechungen, z.B. bei Urlaub

Dass es im Verlaufe von längerfristigen Therapien zwischenzeitlich wegen zeitlich begrenzter Abwesenheiten des Patienten - wie auch des Psychotherapeuten - zu Behandlungsunterbrechungen kommen wird, entspricht allgemeiner Lebenserfahrung. Idealer Weise decken sich die Urlaubszeiten von Patienten und Psychotherapeut. Ein Psychotherapeut, der seine Urlaube in die saisonalen Hauptreisezeiten legt und seine Urlaubszeiten frühzeitig mitteilt, tut das Seine, um diese Option anzubieten. Eine Verpflichtung auf festgelegte Zeiten kann es aber wegen des gebotenen Respekts für die Autonomie aller Beteiligten für keinen von ihnen geben. Decken sich die Urlaubszeiten von Psychotherapeut und Patient nicht, entstehen vakante Sitzungen. Je nach verabredeter

Wochenstundenfrequenz kommen da bei einem dreiwöchigen Urlaub bis zu zwölf vakante Sitzungen zusammen, unter dem hier diskutierten finanziellen Aspekt ein bedeutsamer Faktor zum Prinzip „Schaden meiden bzw. gering halten“, denn für den Psychotherapeuten bedeutet der Honorarausfall und für den Patienten die Honorarzahlung einen finanziellen „Schaden“.

Es ist eine echte Herausforderung für Psychotherapeuten, für dieses berufsethische Dilemma eine gute Lösung zu finden, die die in der MBO genannten Prinzipien realisiert. Gleichzeitig ist es eine Bewährungsprobe dafür, ob die Anwendung der Prinzipien geeignet ist, eine gute Lösung zu finden.

Häufig passiert ja folgendes in solchen Situationen: Sie werden von den Beteiligten interpersonell als druckvoll erlebt. Der Drang, den Druck los zu werden, ist erheblich. Es passiert nicht selten, dass der Psychotherapeut den Schaden auf sich nimmt, um dem Druck zu entgehen. Ebenso passiert es nicht selten, dass der Psychotherapeut den Druck auf den Patienten verstärkt, damit der den Schaden auf sich nimmt. Häufig suchen beide Hilfe im juristischen Regelwerk und bringen Argumente vor, die den anderen von der eigenen Sichtweise bzw. von der Aussichtslosigkeit von dessen Argumentationsversuchen überzeugen sollen. Oft suchen aber auch beide Parteien nach einer Lösung, bei der ein Dritter zahlt, indem der Psychotherapeut die Termine einkommensrelevant anderweitig belegt.

Alle diese Lösungen – mit ihren zahlreichen konkreten variationsreichen Details – müssen sich messen lassen an den vier Prinzipien Respekt für die Autonomie (des Patienten und des Psychotherapeuten), Nutzen, Nichtschädigung und Gerechtigkeit/Fairness. Dabei ist klar, dass jede Form von Nötigung von Seiten des Psychotherapeuten dem Prinzip des Autonomierespekts widerspricht.

Auch wenn es natürlich nicht auszuschließen ist, dass die konkrete Urlaubsplanung eines Patienten einen Widerstand im psychotherapeutischen Sinne und damit einen Indikator für psychotherapeutische Interventionen darstellt, sei an dieser Stelle doch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht zwangsläufig der Fall ist. Auf dem Prüfstand steht immer auch die reale professionelle Beziehung und das bietet Gelegenheit zur qualitativ guten Gestaltung derselben, die das Potential einer korrigierenden Erfahrung mit psychotherapeutischer Wirkung birgt.

Wie jede Abweichung von einer gemeinsam getroffenen Vereinbarung durch einen der beiden Beziehungspartner birgt auch diese Situation unmittelbar die Gelegenheit, die voneinander abweichenden Entscheidungen/Haltungen zu respektieren (Autonomieprinzip). Hierin liegt bereits psychotherapeutisches Wirkungspotential. Im Falle eines vermuteten Widerstands im fachspezifischen Sinne ist der Psychotherapeut zudem gefordert, durch fachliche Interventionen psychotherapeutische Hilfe zu leisten (Benefizienzprinzip).

Brisant wird in derartigen Fällen vor allem die Anwendung des Nichtschädigungsprinzips, das den Psychotherapeuten fordert, Schaden nach Möglichkeit zu meiden bzw. auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Verursacher des finanziellen „Schadens“ wegen urlaubsbedingter Nichtwahrnehmung von Terminen ist in diesem Fall der Patient. Eine Übernahme der finanziellen Konsequenzen durch den Patienten ist insofern durchaus eine in Frage kommende Option, die im Einzelfall auch unter Benefiziaspekten eine pro-plan-Entscheidung sein kann. Im umgekehrten Fall, wenn der Psychotherapeut von der Vereinbarung abweicht und Urlaub macht, trägt er selbstverständlich den Einkommensverlust. Trägt er ihn jedoch (regelhaft) auch, wenn nicht er, sondern der Patient von der Vereinbarung abweicht, ergibt sich eine Schieflage im Beziehungsverhältnis, d.h. das Fairnessprinzip wird nicht geachtet.

Die Beachtung der Prinzipien gehört zu den Berufspflichten von Psychotherapeuten, d.h. wenn es die Möglichkeit gibt, den Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen, dann ist der Psychotherapeut gehalten, es zu tun. Das erhöht den interpersonellen Druck für den Psychotherapeuten, der ein Konzept haben sollte, wie er damit umgeht. Die damit in Konsequenz stehenden Handlungen müssen allerdings ihrerseits den Prinzipien gerecht werden.

Unter diesem Aspekt betrachten wir nun die bereits erwähnte Idee, der Psychotherapeut könne die vakant werdenden Sitzungszeiten einkommensrelevant anderweitig belegen, so dass, wie bei den durch Krankenkasse, -versicherung oder durch Beihilfe finanzierten Sitzungen, ein Dritter das Einkommen des Psychotherapeuten zahlt.

Von wem der Psychotherapeut sein Einkommen bezieht, ist unter dem Aspekt der Schadensvermeidung bzw. –begrenzung nicht von Bedeutung. Dass Dritte (Finanzierer, „Lückenfüller“) indirekt in das bipersonale Verhältnis einbezogen sind, kann unter den Aspekten der Autonomie und der Fairness Auswirkungen auf den psychotherapeutischen

Erfolg haben. Z.B. erschwert dieses Vorgehen grundsätzlich die Erfahrung von angemessener Separation und Abhängigkeit und bietet einige Risiken zur Herstellung von unangemessenen Abhängigkeiten. Wie oben dargestellt, führte es bereits zu „kollektiver Blindheit“ in Bezug auf die Wahrnehmungsbereitschaft für die Bedeutung des Honorars als beziehungsgestaltendes Instrument zur Herstellung des Schuldenausgleichs. Deswegen ist es einerseits psychotherapeutisch geboten und andererseits berufsordnungsgemäß, dass sich der „gewissenhaft arbeitende“ Psychotherapeut hierzu Gedanken macht, einem schlüssigen Konzept folgt und dessen Wirkung in der Anwendung evaluiert.

Dieselben Bewertungskriterien gelten natürlich für die Arbeit des Psychotherapeuten mit dem „Lückenfüller“, der die angebotenen Sitzungszeiten wahrnimmt. Das Angebot muss qualitativ gut im Sinne der überlegungsgleichgewichtigen Beachtung der vier Prinzipien sein, die eine ausgewogene Entscheidung ermöglichen. Psychotherapeut und Urlaubspatient wollen ja im allgemeinen die Behandlung nach dem Urlaub zu den gewohnten Zeiten fortsetzen, d.h. der Psychotherapeut kann dem neuen Patienten diese Termine in der Folgezeit nicht für eine längerfristige Behandlung anbieten. Auch ein Angebot, in jeweils urlaubsbedingt vakanten Sitzungen eine indizierte Behandlung durchzuführen, hält den Kriterien nicht stand. Die Durchführung probatorischer Sitzungen ohne – bei festgestellter Indikation und personeller Passung – ein Angebot zur Durchführung der Psychotherapie mit kurzfristigem Behandlungsbeginn bindet den Patienten unnötiger Weise an den Psychotherapeuten und missachtet damit alle vier Prinzipien.

Spezielle gesetzliche Regelungen für diesen Fall gibt es nicht. Zivilrechtlich gilt auch insoweit grundsätzlich § 615 BGB, d.h. die dazu oben dargelegten Grundsätze treffen auch auf diese Konstellation zu. Der zivilrechtlich denkende Jurist wird vermutlich die Berechtigung einer Honorarforderung in derartigen Fällen vorrangig unter der Frage betrachten, ob denn für Sitzungstermine, die in den Zeitraum einer länger geplanten und frühzeitig vom Patienten kommunizierten Urlaubsabwesenheit fallen würden, überhaupt eine kalendarische Bestimmung im Sinne von § 296 BGB erfolgt ist.

Hier sind Psychotherapeuten gefordert, die Spezifika ihrer Berufsarbeit in ihrer Differenziertheit zu erläutern und ggf. mit Nachdruck zu fordern, dass diese Spezifika bzgl. der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung in ihrer Wertigkeit für das Behandlungsziel bei rechtlichen Beurteilungen Berücksichtigung finden. Es stünde dem Berufsstand der

Psychotherapeuten gut an, sich von juristischer Seite nicht nur Rat zu holen, wie sie unter dem Aspekt der Durchsetzbarkeit ihrer finanziellen Ansprüche ihre Verträge gestalten sollten, sondern ihrerseits sich als Fachleute für Beziehungsgestaltung zu erweisen, selbstverständlich nicht gegen Rechtsnormen, diese aber für ihre spezifische Beziehungsarbeit mit Patienten inhaltlich füllend.

Es sind also, um in dieser psychotherapeutischen Alltagssituation qualitativ gute Angebote zu machen, vom Psychotherapeuten viele Dinge gewissenhaft zu beachten. Ein Standardrezept kann es, schon wegen des gebotenen Respekts für die Autonomie des Psychotherapeuten, nicht geben; in vielen Variationen liegen viele Erfolgsoptionen und viele Risiken, Irrtümer eingeschlossen. Mit der Anwendung der vier Prinzipien wird dem Psychotherapeuten aber eine qualitativ gute Entscheidungshilfe für die jeweilige konkrete Intervention bzw. das Grundkonzept angeboten, die der gebotenen Rücksicht auf individuelle Gegebenheiten angemessen Raum bietet und ggf. in berufsrechtlichen Verfahren nachvollziehbar macht.

Spezifische Komponenten bei nicht oder eingeschränkt geschäftsfähigen Patienten, z.B. bei Kindern und Jugendlichen

Bei Kindern und bei jugendlichen Patienten ist immer zu bedenken, dass sie in (bestimmten) rechtswirksamen Belangen in ihren Rechten und Verantwortlichkeiten vertreten werden, dass sie aber, je nach Alter und Entwicklungsstand, durchaus einsichtsfähig sein können in Verantwortlichkeiten innerhalb einer persönlichen Beziehung. Hieraus können sich für unser Thema mannigfaltige, diffizile und nicht leicht zu handhabende Situationen ergeben.

Deswegen sei hier darauf hingewiesen, dass rechtswirksame Honorarvereinbarungen für vakante Psychotherapiesitzungen mit einem nicht geschäftsfähigen Kind nicht abgeschlossen werden können. Patienten im Alter zwischen 7 und 18 Jahren sind bedingt geschäftsfähig und können rechtswirksam einige Geschäfte abschließen und im Rahmen des ihnen zur freien Verfügung stehenden Geldes auch dafür die finanzielle Verantwortung übernehmen.

Der mit Kindern oder Jugendlichen „gewissenhaft“ arbeitende Psychotherapeut wird sich die Mühe machen, für jeden Patienten aus diesem Personenkreis den Entwicklungsstand der Einsichtsfähigkeit festzustellen und unter Berücksichtigung der Bedeutung von

Verantwortungsübernahme, von Autonomie und Abhängigkeit im jeweiligen Beziehungsgefüge Patient – Eltern – Psychotherapeut ein Konzept zu entwickeln, ggf. anzuwenden und zu überprüfen.

Auch hier ist die systematische Beachtung der vier Prinzipien hilfreich. Es ist wahrscheinlich grundsätzlich zu kurz gegriffen, wenn der Psychotherapeut aus Gründen der Rechtswirksamkeit das Thema ausschließlich mit den gesetzlichen Vertretern, in der Regel also mit den Eltern, bespricht und mit ihnen eine Vereinbarung über die finanzielle Entschädigung für Sitzungen trifft, die das Kind bzw. der Jugendliche nicht wahrnimmt.

Die Situation selbst bietet Gelegenheit zur Wahrnehmung von realen, geleugneten und weggenommenen Verantwortlichkeiten, sowohl beim Kind/Jugendlichen (Welche Auswirkungen hat mein Tun auf andere und auf mich?) als auch bei den Eltern (Ich muss für alles gerade stehen, was mein Kind verbockt – oder: Ich muss verhindern, dass es etwas tut, für das ich dann wieder gerade stehen muss) als auch beim Psychotherapeuten (Wen informiere ich wie worüber adäquat und an wen adressiere ich meine Ansprüche zutreffender Weise?) und damit zahlreiche Optionen, die Autonomie des anderen und die eigene zu erfahren und Respekt zu üben, und auch selbstgemachten, nicht adäquaten Abhängigkeiten auf die Spur zu kommen.

Diese Dinge nicht in Betracht zu ziehen hat durchaus negatives Potential im Sinne der Verfestigung pathogener Beziehungsgestaltungen, was der Psychotherapeut auch unter dem Aspekt des Nichtschädigungsprinzips berücksichtigen sollte. Erfahrungsgemäß ist auch das Risiko einer größeren Summe an nicht wahrgenommenen Sitzungen bei schulpflichtigen Patienten relativ hoch, bedingt durch die gesellschaftlich vorgegebene Rahmenbedingung der Schulferienzeiten, in denen betreuungsbedürftige Schulkinder häufig nicht am Praxisort betreut werden, sondern z.B. von Großeltern, ein wirtschaftliches und organisatorisches Problem für Psychotherapeuten, für das faire Lösungen für alle Beteiligten gesucht werden müssen, auch für eventuelle „Lückenfüller“ (s.o.).

Unter dem Benefizenzaspekt ist vor allem zu ermitteln, welche psychotherapeutischen Interventionen (einschließlich der Inhalte von Vereinbarungen und deren jeweiliger konkreter Realisierung durch den Psychotherapeuten) in diesen Situationen pro-plan-Wirkungen für den konkreten Patienten und die einbezogenen Bezugspersonen entfalten können.

Insgesamt ist die Rahmenkomponente Zeit und Geld in der Arbeit mit nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Patienten, vor allem mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Entwicklungsphasen, mit unterschiedlichen Fähigkeiten und realen Abhängigkeiten sehr komplex. Die mit diesem Personenkreis arbeitenden Psychotherapeuten sind intensiv gefordert, sich nicht zu beschränken auf den Aspekt: Wie kann ich meine Honoraransprüche rechtswirksam durchsetzen.

Rechtfertigung in berufsrechtlichen Verfahren

Mit dem Terminus „berufsrechtliche Verfahren“ sind hier die in den Heilberufekammergesetzen der Länder geregelten Verfahren gemeint, die einer Beschwerde bei der Kammer über ein Mitglied folgen, also Ermittlungsverfahren, Stellungnahmen gegenüber dem Vorstand, Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren, Rechtfertigung vor dem Berufsgericht bzw. der Folgeinstanz nach einem Einspruch gegen ein Berufsgerichtsurteil.

Da es sich um berufs – rechtliche Prozeduren handelt, ist es angebracht, dass der Psychotherapeut in seinen Rechtfertigungen spezifische Komponenten seiner psychotherapeutischen Berufssarbeit darlegt, die sein Vorgehen begründen. Dazu gehört die Information über die Handhabung der Thematik im konkreten Fall: Art und Zeitpunkt der diesbezüglichen Aufklärung des Patienten, Art der Vereinbarung, Begründung dafür für den konkreten Fall, Darlegung des Konzepts einschließlich eines Konzepts für das Management von möglichen Konflikten. Eine gut geführte Dokumentation hilft hierbei.

Schlussbemerkung

Es ist ein umfangreicher Artikel geworden, der beim Leser vielleicht aversive Reaktionen auslösen könnte, den Vorschlag nicht aufzugreifen, sich mit einer so alltäglichen Frage so differenziert auseinanderzusetzen, denn „schließlich habe ich ja noch meine eigentliche Arbeit zu erledigen“. Betrachtet man das Thema jedoch nicht im Sinne einer Formalität, die zusätzlich zur „eigentlichen Arbeit“ als Nebenpflicht zu erledigen ist, erweist es sich als originär psychotherapeutisch: Die Gestaltung einer guten Beziehung mit Modellcharakter für ausgewogene Komponenten ist als allgemeiner Wirkfaktor von bona-fide-Psychotherapien

bekannt. Das Angebot einer Arbeitsbeziehung mit solchen Komponenten bietet die Option, davon abweichende Veränderungswünsche als pathogen zu erkennen und zu bearbeiten.

Der Faktor „Geld“ hat im Allgemeinen eine Schlüsselstellung in der Gestaltung von Beziehungen. Deswegen ist die inhaltliche Klärung dieser Rahmenkomponente für praktizierende Psychotherapeuten eine Fundgrube für die Entdeckung eigener Ungeklärtheiten einerseits und bietet eine entsprechende Chance für die psychotherapeutische Arbeit mit dem Patienten. Das psychotherapeutische Setting ist in diesem Sinne nicht Voraussetzung für die inhaltliche Arbeit, sondern ihr Objekt, und zwar ganz konkret in der persönlich gestalteten Beziehung zwischen Psychotherapeut und Patient. An ihr können nicht gelungene, einschlägige Beziehungserfahrungen, die zur psychischen Erkrankung geführt oder zumindest beigetragen haben, entdeckt werden. Gleichzeitig bietet sie Modell für gute Beziehungsgestaltung. Wenn dieser Artikel etwas von dieser Relevanz vermittelt hat, hat er seinen Zweck erfüllt.

Literatur:

- Althoff, M.-L. (2009): Der sichere Rahmen. Die kontextbezogene Rahmenanalyse und die Bedeutung des Sicherheitserlebens. Frankfurt: Peter Lang
- Beauchamp, T. L.; Childress, J. F. (2008): Principles of Biomedical Ethics. Oxford: University Press, 6. Aufl.
- Berns, U. (2002): Der Rahmen und die Autonomie von Analysand und Analytiker. Forum der Psychoanalyse, S. 332-349
- Freud, S. (1913): Zur Einleitung der Behandlung. GW VIII. Frankfurt: S. Fischer, 6. Aufl. 1973, S. 453-478
- Gerlach, H.; Best, D. (2005a): Honorar(ausfall)vereinbarung für die psychotherapeutische Behandlung von Erwachsenen. In: Behnsen/Bell/Best/Gerlach/Schirmer/Schmid (Hrsg.): Management Handbuch für die psychotherapeutische Praxis, Nr. 1110. Heidelberg, 24. Aktualisierung 12/2005
- Gerlach, H.; Best, D. (2005b): Honorar(ausfall)vereinbarung für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen. In: Behnsen/Bell/Best/Gerlach/Schirmer/Schmid (Hrsg.): Management Handbuch für die psychotherapeutische Praxis, Nr. 1115. Heidelberg, 24. Aktualisierung 12/2005

- Korte, M. (2003): Die vakante Sitzung. Überlegungen zur vakanten Sitzung und Vakanzregel in der psychoanalytischen Arbeit. Forum der Psychoanalyse, S. 261-281
- Qualitätsmanagementhandbücher der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.
www.pknds.de/119.0.html
- Rüping, U. (2008): Nichterscheinen eines Patienten zum Termin – Ausfallhonorar wegen Annahmeverzugs oder in Form von Schadensersatz?
www.pknds.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Rechtliches/Sozialrechtliches/nichterschein_febr_08.pdf
- Stellpflug, M., Berns, I. (2008): Musterberufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Text und Kommentierung. Heidelberg/München/Landsberg/Berlin, 2. Aufl.

Die Autoren:

Inge Berns, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Beisitzerin am Psychotherapeutischen Berufsgericht Niedersachsen

Burkhard Lange,
Richter am Verwaltungsgericht Hannover
Ehem. Vorsitzender des Psychotherapeutischen Berufsgerichts Niedersachsen